

RECHT

24. April 2020
29/2020 Tx/Bkl

Kurzarbeitergeld | Corona-Krise: Beschluss des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 – Erhöhung des KuG

Der Koalitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2020 u. a. folgende Änderungen beschlossen (Anlage):

- Das **Kurzarbeitergeld** soll für Beschäftigte mit mindestens 50 Prozent Entgeltausfall ab dem **4. Monat** des Bezugs auf **70 Prozent (bzw. 77 %)** und **ab dem 7. Monat** des Bezuges auf **80 Prozent (bzw. 87 %)** des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht werden. Die Regelung soll längstens bis zum 31. Dezember 2020 gelten.
- Für Beschäftigte in Kurzarbeit sollen ab 1. Mai bis 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet werden, d. h. **auf das Erfordernis systemrelevanter Einsatzbereiche wird verzichtet**.
- Der **Anspruch auf Arbeitslosengeld** nach dem SGB III wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde.

Bewertung der BDA

- Die pauschalen Anhebungen des Kurzarbeitergeldes ab 50 Prozent Arbeitsausfall dienen nicht der gezielten Bekämpfung von Notlagen im Einzelfall ärovas richtig und no
sondern befeuern Erwartungshaltungen an den Sozialstaat, die ihn langfristig finanziell völlig überfordern werden. Der Beschluss wird Unternehmen und Bundesagentur für Arbeit (BA) erheblich finanziell und administrativ belasten. Es muss alles dafür getan werden, dass der Mehraufwand für die BA nicht zu einer verzögerten Erstattung des Kurzarbeitergeldes führt und so die Liquidität der Unternehmen weiter schwächt. Soweit echte Notlagen nicht mehr über die Grundsicherung gelöst werden, wird die steuerfinanzierte Grundsicherung zulasten des Beitragszahlers zur Arbeitslosenversicherung entlastet, was im Ergebnis „Sozialpolitik paradox“ ist, weil es als umgekehrter Effekt der Steuerprogression nunmehr die Stärkeren zu Lasten der Schwächeren schont. Das gut durchdachte System der Grundsicherung, für das

die Zugangsbedingungen in der Krise sehr gezielt erheblich erleichtert wurden, wird im Kern weiter diskreditiert.

- Der Verzicht auf das Erfordernis der Systemrelevanz bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten beseitigt Rechtsunsicherheit. Kurzarbeitende können so selbst Einkommensverluste durch Erwerbstätigkeit teilweise oder völlig kompensieren.
- Die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld wird zu weiteren finanziellen Belastungen für die Arbeitslosenversicherung führen, die BA aber auch administrativ etwas entlasten. Auch wenn die Regelung befristet ist, bleibt die Gefahr, weitere Anspruchshaltungen auch nach der Corona-Krise damit zu nähren.

Über die konkrete Umsetzung und Folgewirkung auf die Unternehmen werden wir Sie informieren.

Ergebnis Koalitionsausschuss 22.4.2020

Deutschland hat die COVID19-Pandemie durch einschneidende Beschränkungen erfolgreich gebremst. Dies hat erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen. Trotzdem können wir nur in kleinen Schritten die Beschränkungen wieder lockern, weil das Virus weiter breit in Deutschland vorhanden ist und wir die Erfolge nicht durch eine erneute exponentielle Infektionswelle gefährden dürfen. Deshalb müssen die Entscheidungen, die wir jetzt treffen, so sein, dass wir auch in Zukunft finanzielle Möglichkeiten haben. Die Bundesregierung muss handlungsfähig bleiben, um weitere Maßnahmen in den kommenden Monaten finanziell stemmen zu können. Und wir müssen weitere Maßnahmen einleiten, um soziale und wirtschaftliche Härten abzufedern sowie den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund beschließen die Koalitionspartner:

1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
2. Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.
3. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.
4. Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.
5. Als Corona-Sofortmaßnahme werden wir für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglichen (Verlustverrechnung).

6. Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden wir mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.
7. Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.